



# Gemeinde Seukendorf

## Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Die Gemeinde Seukendorf erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie der Bekanntmachung vom 20. April 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch §5 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Satzung:

### § 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### § 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 6),
  - c) sonstige Gebühren (§ 7).

### § 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

Gemeinderatsbeschluss	06.10.2025
Ausfertigung	13.11.2025
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	21.11.2025
Schaukästen am	18.11.2025
Lokalanzeiger Ausgabe	21/2025



## § 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für	
a) eine Einzelgrabstätte	1.300,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	2.700,00 €
c) eine Dreifachgrabstätte	4.000,00 €
d) eine Vierfachgrabstätte	5.300,00 €
e) eine Fünffachgrabstätte	6.700,00 €
f) eine Kindergrabstätte	500,00 €
g) eine Urnenerdgrabstätte	2.400,00 €
h) eine Röhrengabstätte	1.500,00 €
i) Anonyme Urnenerdgrabstätte	1.100,00 €
j) Urnenstelengrabstätte	1.200,00 €
k) Baumgrabstätte	1.700,00 €
l) Urnenfeld	1.500,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 4 Abs. 1 c).



## § 6 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt	341,00 €
(2)	Die Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen beträgt	130,00 €
(3)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes oder das Öffnen und Verschließen beträgt (normaltief)	
a)	bei einer Einzelgrabstätte	850,00 €
b)	bei einer Doppel-, Dreifach-, Vierfach- und Fünffachgrabstätte	850,00 €
c)	bei einer Kindergrabstätte	100,00 €
d)	bei einer Urnenerdgrabstätte	150,00 €
e)	bei einer Röhrenbestattung	150,00 €
f)	bei einer Baumgrabstätte und einem Urnenfeld	150,00 €
g)	bei einer Urnenstelengrabstätte	150,00 €
(4)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt (doppeltief)	
a)	bei Einzel- und Familiengräbern	1.150,00 €
b)	bei Baumurnengräber und einem Urnenfeld	200,00 €
(5)	Die Gebühr für die Beisetzung von Totgeburten beträgt	50,00 €
(6)	Die Gebühr beträgt bei	
a)	der Ausgrabung einer Leiche oder von Gebeinen aus einer Tiefe von 2,40 m	800,00 €
	von 1,60 m	700,00 €
b)	der Umbettung von Urnen und Aschenresten	150,00 €

## § 7 Sonstige Gebühren

(1)	Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts beträgt	45,00 €
(2)	Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage zu errichten oder verändern zu dürfen, beträgt	150,00 €
	Die Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung beträgt	67,00 €
(3)	Die Erlaubnisgebühr für die Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod ihren Aufenthalt nicht in Seukendorf oder innerhalb des Kirchensprengels hatten, beträgt	65,00 €
(4)	Die Erlaubnisgebühr zur Ausführung gewerbl. Arbeiten am Friedhof beträgt	65,00 €
(5)	Die Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle (Müllboxen) einmalig für jede Bestattung beträgt	65,00 €
(6)	Die Beisetzungen außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bestattungspersonals (Gemeinde) beträgt	130,00 €
(7)	Bei einer Bestattung im Urnenfeld, bei Baumgrabstätten und Urnenstelen wird durch die Verwaltung die Beschriftung einer Platte durch eine externe Firma in Auftrag gegeben. Die Kosten hierfür hat der Grabnutzungsberechtigte zu tragen.	



**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.10.2018 außer Kraft.

Seukendorf, den 10.11.2025

Gemeinde Seukendorf

A blue ink signature of the name "J. Rocholl".

**Rocholl**  
Erster Bürgermeister

